

99133002026000

Mutterschaftsanerkennung

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/414672079/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99133002026000
Leistungsbezeichnung I	Mutterschaftsanerkennung
Leistungsbezeichnung II	Mutterschaftsanerkennung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	-Mutterschaftsanerkennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Vater-/Mutterschaft (133)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200), Vor der Geburt (1010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.11.2020

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 19 Abs. 1 Satz 1 EGBGB • § 27 PStG • § 44 Personenstandsgesetz (PStG) • §§ 1591 bis 1599 BGB
Teaser	<p>• Wenn Sie eine Erklärung abgeben möchten, durch welche die Mutterschaft zu Ihrem Kind anerkannt wird, soweit Ihr Heimatrecht oder das Recht des Staates in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat dies verlangt.</p>
Volltext	<p>Eine Erklärung, durch welche die Mutterschaft zu einem Kind anerkannt wird, kann in jedem Standesamt, bei Jugendämtern und vor Notaren beurkundet werden.</p> <p>Eine Anerkennung der Mutterschaft kommt nur in den Fällen zur Anwendung, wenn sich die Abstammung eines Kindes, nicht miteinander verheirateter Eltern, nach dem Recht des Staates in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder alternativ nach dem Heimatrecht der Mutter richtet.</p> <p>Schreibt das ausländische Heimatrecht der Mutter oder des Vaters eine Mutterschaftsanerkennung vor, wird diese öffentlich beurkundet. Es gelten die Regelungen wie bei der Vaterschaftsanerkennung.</p>
Erforderliche Unterlagen	Nachweis zur Identität (z.B. Personalausweis, Reisepass, Id-Karte)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anerkennung muss öffentlich beurkundet werden. • Die Anerkennung der Mutterschaft kann in jedem Stadesamt, bei Jugendämtern und Notaren abgegeben werden. • Die Anerkennung und Zustimmung ist nicht empfangsbedürftig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Entgegennahme durch ein bestimmtes Standesamt oder einer anderen Behörde. • Eine Anerkennung der Mutterschaft kommt nur in den Fällen zur Anwendung, wenn sich die Abstammung eines Kindes, nicht miteinander verheirateter Eltern,

Modul

Sachverhalt

nach dem Recht des Staates in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder alternativ nach dem Heimatrecht der Mutter richtet.

Schreibt das ausländische Heimatrecht der Mutter oder des Vaters eine Mutterschaftsanerkennung vor, wird diese öffentlich beurkundet. Es gelten die Regelungen wie bei der Vaterschaftsanerkennung.

- Eine Anerkennung unter Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.
- Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.
- Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist kann nur selbst anerkennen, bedarf allerdings der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen.; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.
- Für ein geschäftsunfähiges Kind, oder ein Kind welches noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen.
- Anerkennungen oder Zustimmungen können nicht durch eine bevollmächtigte Person erklärt werden.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Die Anerkennung der Mutterschaft kann in jedem Stadesamt, bei allen Jugendämter und Notaren abgegeben werden.

- Die anerkennende Frau erklärt Mutter des Kindes zu sein.
- Der Standesbeamte/ Die Standesbeamtin hat die Anerkennungserklärung zu prüfen, um unwirksame Anerkennungen möglichst zu verhindern.
- Insbesondere wird geprüft:
 - Die Identität des Anerkennenden, der Mutter und des Kindes
 - Die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten
 - Etwaige frühere Statusfeststellungen
 - Der/Die Standesbeamte/in klärt über die die namensrechtlichen Folgen auf.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anerkennung wird öffentlich beurkundet
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelfallabhängig
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anerkennungserklärung kann zeitlich unbeschränkt, auch schon vor der Geburt des Kindes (pränatale Anerkennung), nach dessen Tod (postmortale Anerkennung) ebenso für totgeborene Kinder abgegeben werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Anfechtung • Feststellungsverfahren
Kurztext	<p>Nach deutschem Recht ergibt sich die Mutterschaft allein aus der Tatsache der Geburt: Mutter des Kindes, ist die Frau die es geboren hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Anerkennung der Mutterschaft kommt nur zur Anwendung, wenn sich die Abstammung eines Kindes, nicht miteinander verheirateter Eltern, nach dem Recht des Staates in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder alternativ nach dem Heimatrecht der Mutter bestimmt werden muss. (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 EGBGB) • Die Anerkennung der Mutterschaft wird in öffentlich Form beurkundet. • Zuständig ist jedes Standesamt, alle Jugendämter und Notare.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei den Gemeinden, den Samtgemeinden und der Stadt.
Formulare	beim Standesamt
Ursprungsportal	Mutterschaftsanerkennung, Maternity recognition